

Antrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der AfD
– Drucksache 18/9300 –

Die Abschaffung der StraÙenausbaubeiträge ist überfällig – hilfsweise ist eine Bundesratsinitiative zur steuerrechtlichen Vollabschreibung der StraÙenausbaubeiträge notwendig

I. Der Landtag stellt fest:

Im Jahr 2020 wurde im rheinland-pfälzischen Landtag beschlossen, dass die Kommunen die Anwohner ab dem Jahr 2024 nicht mehr an einmaligen Beiträgen für den Ausbau von StraÙen beteiligen dürfen. Die einmaligen StraÙenausbaubeiträge wurden hiermit in Rheinland-Pfalz abgeschafft, doch die wiederkehrenden StraÙenausbaubeiträge bestehen fort.

In den nächsten Wochen und Monaten sitzen wieder viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer an ihrer jährlichen Einkommenssteuererklärung und stellen sich die Frage, welche Kosten Hauseigentümer nach § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) absetzen dürfen.

Fachleute plädieren dafür, dass Beiträge für Erschließung oder StraÙenausbau in der Steuererklärung steuerlich absetzbar sein sollen. Diese Möglichkeit wurde vor den Finanzgerichten Sachsen (Az. 8 K 194/15) und Berlin-Brandenburg (Az. 7 K 7 1310/10) erstritten. Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 21. Februar 2018 (Az. VI R 18/16) diese Möglichkeit aufgehoben, „weil der für die Steuerermäßigung erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen nicht gegeben sei“ – Drucksache 18/9229 –.

Die Einschätzung des Bundesfinanzhofs ist nicht nachvollziehbar. Denn die ursprüngliche Legitimation zur Erhebung der StraÙenausbaubeiträge wird genau durch diese – angeblich nicht vorhandene – Haushaltsbezogenheit hergestellt. Rheinland-Pfalz ist das letzte Bundesland, das an der verpflichtenden Erhebung der StraÙenausbaubeiträge festhält und damit erhebliche Kosten bei vielen Eigentümern verursacht. Daher sollte sich die Landesregierung zumindest dafür einsetzen, dass diese Kosten steuerlich absetzbar werden. Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 18/9229 – jedoch ausführt, sieht sie dazu jedoch keine Veranlassung. Wenn entgegen der bundesdeutschen Üblichkeit die Einwohner von Rheinland-Pfalz schon StraÙenausbaubeiträge zahlen müssen – was ganz grundsätzlich abzulehnen ist –, sollte die Landesregierung wenigstens dafür sorgen, dass diese steuerlich absetzbar sind.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf:

1. die StraÙenausbaubeiträge ab dem 1. Januar 2025 abzuschaffen und entsprechende Mittel für den Doppelhaushalt 2025/2026 bereitzustellen oder

2. sich hilfsweise im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Änderung des § 35 a Einkommensteuergesetz einzusetzen, damit zukünftig eine steuerrechtliche Vollabschreibung der Straßenausbaubeiträge möglich ist.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid